

Förderschwerpunkt „e-mobil in NÖ“

NÖ Elektro-Kraftwagen-Förderung für Gemeinden und Vereine

Die Förderung des Landes Niederösterreich setzt die Inanspruchnahme der Bundesförderung mit dem Förderschwerpunkt Elektromobilität des BMLFUW und des BMVIT voraus.

1. Präambel

Die Emissionen aus dem Sektor Verkehr stellen für Niederösterreich eine große Herausforderung dar. Die Rahmenbedingungen zur Reduktion der Verkehrsemissionen sind in Niederösterreich, aufgrund der Struktur als „Flächenbundesland“ mit vielen ländlichen Regionen, schwieriger als in anderen Bundesländern. Gleichzeitig besitzt Niederösterreich große Potentiale im Bereich der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Der kontinuierliche Ausbau der erneuerbaren, heimischen Energienutzung verbunden mit einer Steigerung der Ressourcenunabhängigkeit einerseits und die Forcierung der Elektromobilität als Zukunftstechnologie andererseits bilden die ideale Voraussetzung, um die Verkehrsemissionen zu reduzieren und bieten wichtige Impulse für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich.

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Marktentwicklung der Elektromobilität in Niederösterreich zu forcieren.

Durch den Förderanreiz sollen sich Elektrofahrzeuge schneller etablieren und durch die Nachfrage die Elektro-Tankstellen-Infrastruktur schneller entwickeln. Damit trägt diese Förderung zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor und zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtungen Niederösterreichs bei.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf sowie das Leasing von zweispurigen, für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklassen M1 (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) sowie N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg).

Informationen zur Fahrzeugklasse und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) finden Sie auf dem Zulassungsschein des beantragten Fahrzeuges.

3.2. Zusatzförderung

Wird mit der Anschaffung eines Fahrzeuges gem. 3.1. auch eine Wallbox /Ladesäule installiert und fix mit dem Stromverteilnetz verbunden erhöht sich die Förderung für das Fahrzeug.

4. FörderwerberInnen

FörderungswerberInnen können sein:

- NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Niederösterreich haben
- konfessionelle Einrichtungen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben
- Betriebe, die zu mehr als 50 % im Eigentum der Gemeinde stehen sein, die ihren Sitz in Niederösterreich haben

5. Förderhöhe

5.1. Mehrspurige Elektro-Fahrzeugen

Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der **Höhe von 1.000,-- Euro je Fahrzeug**. Im Falle von Leasingfinanzierungen muss die Depotzahlung oder Anzahlung zumindest in der Höhe der zu erwartenden Förderung (max. 2.500,-- Euro, Bundesförderung plus Landesförderung) sein.

5.2. Mögliche Zusatzförderung für Ladeinfrastruktur (gilt nur in Ergänzung zu 5.1)

Bei der Installation einer fix mit dem Stromverteilnetz verbundenen Wallbox oder Ladesäule erhöht sich der nicht rückzahlbarer Zuschuss um 800,-- Euro je Fahrzeug.

6. Fördervoraussetzung

- Gewährung der Bundesförderung
- Ist der Ankauf oder das Leasing eines reinen, den Bundesförderungskriterien entsprechendes, e-Fahrzeug
- die behördliche Zulassung in Niederösterreich
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Der Zuschuss beschränkt sich auf bis zu 10 Fahrzeuge pro Registrierung. Für jedes Elektrofahrzeug darf nur einmalig eine Ankaufsförderung in Anspruch genommen werden (die Überprüfung erfolgt über die Fahrzeugidentifikationsnummer/FIN).
- Der Anschluss der Wallbox/Ladestation an das Stromverteilnetz ist von einem befugten Fachmann durchzuführen und durch ein Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Fahrzeug mit den durch die Förderstelle zur Verfügung gestellten „e-mobil in NÖ“ Aufkleber permanent beklebt wird.

7. Antragstellung und Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online unter <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie.html> und kann bis zu 18 Monate nach erstmalig behördlicher Zulassung in Österreich, jedoch spätestens am 31.12.2018 eingereicht werden.

Die Vervollständigung der Beilagen zum Förderansuchen hat binnen 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

Das Land Niederösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Fahrzeuges durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Beilagen zum Förderansuchen:

<input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Zulassungsscheines
<input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Auszahlungsschreibens der Kommunalkredit KPC
Für Zuschlag Ladeinfrastruktur:
<input checked="" type="checkbox"/> Abnahmeprotokoll eines Elektrobetriebes

8. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/ Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

9. Public Relations (PR)

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung (www.noel.gv.at) vorgestellt zu werden.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die „NÖ Elektro-Kraftwagen-Förderung für Gemeinden/Vereine“ tritt mit 1.3.2017 in Kraft und tritt mit Ende der Bundesförderung wieder außer Kraft jedoch spätestens mit 31.12.2018.

11. Auskunft und Information

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
Sachgebiet Energie und Klima
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel: 02742/9005/14727
www.e-mobil-noe.at/foerderungen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Tel: 01/ 31 631-747
umwelt@kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at